



## Informationen zur barrierefreien Zugänglichkeit von gerichtlichen Dokumenten

Gemäß § 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes kann eine blinde oder sehbehinderte Person verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens in einer für sie wahrnehmbaren Form (barrierefrei) zugänglich gemacht werden. Einzelheiten regelt die „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (Zugänglichkeitsverordnung – ZMV)“.

Dieser Anspruch gilt grundsätzlich für alle an einem gerichtlichen Verfahren oder einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren beteiligten Personen. Er steht ebenso einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person beauftragt wurde, deren Rechte wahrzunehmen oder hierfür bestellt worden ist.

Die Dokumente können der berechtigten Person auf deren Verlangen:

- schriftlich (z. B. in Blindenschrift oder Großdruck)
- elektronisch (z. B. als barrierefreies PDF-Dokument)
- akustisch
- mündlich
- fernmündlich

oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Es besteht ein Wahlrecht zwischen den genannten Formen der Zugänglichkeit.

Die berechtigte Person ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Anspruchs auf Zugänglichkeit von Dokumenten im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer technischen Möglichkeiten mitzuwirken. Sie soll die Justizbehörde **unverzüglich** über ihre Blindheit oder Sehbehinderung informieren und mitteilen, in welcher Form ihr die Dokumente zugänglich gemacht werden können.

Erst, wenn die Justizbehörde von einer Einschränkung einer am Verfahren beteiligten Person Kenntnis erlangt, ist diese Person durch die Justizbehörde auf die Möglichkeiten in geeigneter Weise (z. B. telefonisch) auf diesen Anspruch hinzuweisen.

Dieser Anspruch kann in jedem Abschnitt des Verfahrens geltend gemacht werden und wird im weiteren Verfahren – auch durch das Rechtsmittelgericht – von Amts wegen berücksichtigt.

Unterbleibt dieser Hinweis und wird dadurch eine Rechtsmittelfrist versäumt, kann für die betroffene Person Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Person zusätzlich ein eigenes Verschulden für die Fristversäumung trifft.

Personen, die eine Zugänglichkeit wünschen, können sich unter Angabe des Geschäftszeichens an die für Ihr Verfahren zuständige Geschäftsstelle der Justizbehörde wenden.

Die Übertragung der Dokumente in eine barrierefreie Form erfolgt nur zusätzlich. Es werden dadurch keine neuen Fristen in Gang gesetzt.

Kosten für die Zugänglichkeit werden nicht erhoben.